

Förderschwerpunkte 2015
WIBank, Investive Programme

WI  Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen –
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale



Infoblatt für Förderschwerpunkte 2015
im Rahmen des Hessischen Dorfentwicklungsprogramms
auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung (Staatsanzei-
ger 12/2015)

Stand: August 2015



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)	3
2.1	Ziele und Inhalte des IKEK.....	3
2.2	Steuerungsgremium.....	4
2.3	Auswahl eines Fachbüros zur Erstellung des IKEK	5
3	Städtebaulicher Fachbeitrag	5
3.1	Abgrenzung des Fördergebietes.....	5
3.1.1	<i>Abgrenzung zur Städtebauförderung</i>	7
3.2	Kriterien für eine ortstypische Bauweise.....	7
4	Kommunaler Investitionsrahmen	9
5	Abschluss der Konzeptentwicklungsphase	10
6	Beschlussfassung	10

1 Einleitung

Ziel der hessischen Dorfentwicklung ist, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven und lebendigen Lebensraum zu gestalten sowie durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale vor Ort zu mobilisieren. Im Hinblick auf die aktive Gestaltung des demographischen Wandels erfordert es eine nachhaltige Strategie, wie sich die Kommune insgesamt entwickeln soll und welche Funktionen die einzelnen Stadt-/Ortsteile dabei übernehmen. Seit 2012 richtet das Dorfentwicklungsprogramm daher seinen Fokus nicht mehr nur auf die Betrachtung eines einzelnen Ortsteils, sondern auf die Gesamtkommune.

Das vorliegende Infoblatt erläutert die ersten Schritte, die nach Aufnahme der Gesamtkommune als ein Förderschwerpunkt im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms von Bedeutung sind. Direkt nach Anerkennung startet die Konzeptentwicklungsphase. Von der Kommune werden dabei zwei wesentliche Bausteine parallel beauftragt:

- die Erstellung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes
- die Erstellung eines städtebaulichen Fachbeitrages zur Abgrenzung der örtlichen Fördergebiete mit einer Ausarbeitung der Kriterien für eine ortstypische Bauweise.

Die Erstellung dieser konzeptionellen Arbeiten kann über das Dorfentwicklungsprogramm gefördert werden. Hierfür zuständig sind die beauftragten Landräte.

2 Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)

Das integrierte kommunale Entwicklungskonzept (IKEK) ist eine wesentliche Fördergrundlage. Das Konzept ist nach dem „Leitfaden zur Erstellung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes“ vom August 2012 zu erstellen. Die Kommune organisiert den IKEK-Prozess und ist zusammen mit den beauftragten Landräten verantwortlich für den Verfahrensablauf und die Umsetzung. Das IKEK entsteht im Zusammenwirken von Bürgerschaft, Kommunalverwaltung sowie den kommunalen Gremien.

2.1 Ziele und Inhalte des IKEK

Der demografische und strukturelle Wandel erfordert eine kommunale Gesamtstrategie. Das IKEK muss sich auf alle Stadt-/Ortsteile erstrecken und u.a. Aussagen darüber treffen, wie Nahversorgung und Infrastruktur längerfristig gesichert werden können. Dabei sind Bürgermitwirkung ebenso wie der Aufbau von sozialen und kulturellen Netzwerken zur Stärkung der Daseinsvorsorge eigenständige Programmziele.

Zwingend erforderlich ist im IKEK-Prozess die Abstimmung zwischen kommunaler und regionaler Ebene in Form eines übergeordneten Diskurses. Dazu sind Ziele, Handlungsfelder und Projekte der regionalen Entwicklungskonzepte auf die kommunale Ebene herunter zu brechen und soweit sie für die Kommune von Bedeutung sind, müssen sie im IKEK bearbeitet werden. Der Abstimmungsprozess ist als Bestandteil des IKEK zu dokumentieren.

In der Förderrichtlinie wird als Voraussetzung für die Aufnahme einer Kommune in das Dorfentwicklungsprogramm u. a. ein Beschluss des Kommunalparlamentes gefordert, dass keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebietsausweisungen erfolgen oder geplant sind. Diese Selbstbindung der Kommune gilt für den gesamten Förderzeitraum.

Bestandsschutz besteht für Neubaugebiete, die vor der Aufnahme in das Förderprogramm ausgewiesen bzw. bis zur Planreife entwickelt wurden. Planreife bedeutet dabei, dass die Voraussetzungen nach § 33 BauGB (1) Nr.1 und Nr.2 gegeben sind und damit sowohl die formelle Planreife als auch die materielle Baureife besteht.

Im Regelfall ist ein geplantes Neubaugebiet im ländlichen Raum konkurrierend zur Innenentwicklung. Deshalb ist die Ausweisung eines nicht zur Innenentwicklung konkurrierenden kleinen Baugebietes als Lückenschluss zwischen Ortskern und einem bereits bestehenden Neubaugebiet oder als Arrondierungsfläche im Förderzeitraum der Dorfentwicklung nur im Ausnahmefall möglich, wenn der erhöhte Bedarf nachvollziehbar ist und einer nachhaltigen Innenentwicklung nicht entgegensteht.

Dieser Nachweis, dass der Bedarf nicht im Rahmen der Innenentwicklung gedeckt werden kann, muss anhand der wesentlichen Analysedaten im IKEK-Prozess erbracht werden:

- Ausgewiesene und planreife Baugebiete (nicht bebaute Grundstücke)
- Gebäudeleerstand und potentieller Gebäudeleerstand
- Baulücken und Nachverdichtungspotential
- Konkurrenz zur baulichen Entwicklung in den Nachbargemeinden
- Bedarfsanalyse (Nachfragen der letzten 5 Jahre)

Im Analyseteil ist eine Karte für jeden Stadt/Ortsteil mit dem aktuellen Stand der Bauleitplanung zu erstellen. Daraus sind grundsätzlich Schlussfolgerungen für die städtebauliche Gesamtentwicklung der jeweiligen Kommune zu ziehen.

Die Entscheidung, ob ein kleines Baugebiet im Zeitraum der Dorfentwicklung zugelassen werden kann, trifft wie bei ähnlich gelagerten Ausnahmeregelungen das jeweils zuständige Fachministerium auf der Grundlage der vorgelegten Analysedaten und den Schlussfolgerungen aus dem IKEK.

2.2 Steuerungsgremium

Für die Erstellung und Umsetzung des IKEK ist ein Steuerungsgremium zu bilden.

Das Steuerungsgremium zur Begleitung und Verstetigung des IKEK-Prozesses sollte möglichst früh installiert werden, damit dieses bereits an der Auswahl des Fachbüros beteiligt werden kann. Das Steuerungsgremium ist im Dorfentwicklungsprozess eine öffentlich-private Partnerschaft breiter Akteurskreise über den gesamten Förderzeitraum, das die wesentlichen Entscheidungen zum Verfahren gemeinsam trifft. Das Steuerungsgremium sollte sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Kommune, aus Vertretern der politischen Gremien sowie aus Vertretern der lokalen Akteure (bürgerliche Gesellschaft) zusammensetzen. Darüber hinaus ist das Gremium so zu besetzen, dass die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Landräte wirken nicht bei Entscheidungen zur Priorisierung und Auswahl von Projekten mit.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling über den gesamten Förderzeitraum findet durch die beauftragten Landräte in Zusammenarbeit mit der WIBank statt.

2.3 Auswahl eines Fachbüros zur Erstellung des IKEK

Zur Auswahl eines Fachbüros sind grundsätzlich die jeweils gültigen Vergabebestimmungen zu beachten. Um aus einem möglichst großen Pool von Bewerbern auswählen zu können, empfehlen wir ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren. In der Leistungsbeschreibung zur Auftragsvergabe sollten die individuellen Erwartungen und Ziele der Kommune vorgegeben werden.

Hat eine Gemeinde bereits ein aktuelles im Rahmen der Städtebauförderung anerkanntes integriertes Handlungskonzept (IHK), kann auf dieser Grundlage ein IKEK erarbeitet werden, dass lediglich Ergänzungen und Anpassungen im Hinblick auf den IKEK-Leitfaden erfordert. Dabei spielen insbesondere die gesamtkommunale Betrachtung sowie die Bürgermitwirkung eine entscheidende Rolle.

Das Interessenbekundungsverfahren startet mit einem Aufruf zur Bewerbung um Teilnahme und Veröffentlichung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (www.had.de).

Für die fachliche und inhaltliche Unterstützung stehen Ihnen die für die Dorfentwicklung zuständigen Stellen der Landkreise zur Verfügung.

3 Städtebaulicher Fachbeitrag

Der städtebauliche Fachbeitrag dient als Fördergrundlage in der Dorfentwicklung. Er setzt sich aus der Abgrenzung der örtlichen Fördergebiete für Privatvorhaben und der Festlegung von Kriterien für eine ortstypische Bauweise mit entsprechenden Gestaltungsempfehlungen für alle Vorhaben zusammen.

Der städtebauliche Fachbeitrag stellt die Fördergebietsfindung nachvollziehbar dar. Er bildet die Legitimation für die Abgrenzung der Fördergebiete im Rahmen der Dorfentwicklung.

Die Kriterien für eine ortstypische Bauweise dienen allen Beteiligten über den gesamten Förderzeitraum der Dorfentwicklung hinweg als Grundlage der Beratung und Umsetzung von investiven Fördervorhaben. Anhand dieser Kriterien sowie der Gestaltungsempfehlungen wird über die Förderfähigkeit von geplanten Vorhaben entschieden.

Um möglichst schnell mit der Beratung und Förderung von Privatvorhaben beginnen zu können, empfiehlt es sich, frühzeitig die Erstellung des städtebaulichen Fachbeitrags zu beauftragen. Die Erarbeitung wird mit der kommunalen Förderquote bezuschusst.

Eine Freigabe des städtebaulichen Fachbeitrages erfolgt in Abstimmung mit dem beauftragten Landrat von der WIBank. Nach der Beschlussfassung durch das jeweilige Kommunalparlament sind Beratung und Förderung von Privatvorhaben möglich.

3.1 Abgrenzung des Fördergebietes

Die Fördergebietsgrenze umschließt den Bereich, in dem Privatvorhaben im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms gefördert werden dürfen. Kommunale Vorhaben müssen demnach nicht zwingend innerhalb des Fördergebietes liegen. Gleichwohl regelt die Förderrichtlinie, dass grundsätzlich nur Investitionen in den Ortskernen förderfähig sind mit dem Ziel der

nachhaltigen Innenentwicklung, der Steigerung der Energieeffizienz und der Verringerung des Flächenverbrauchs.

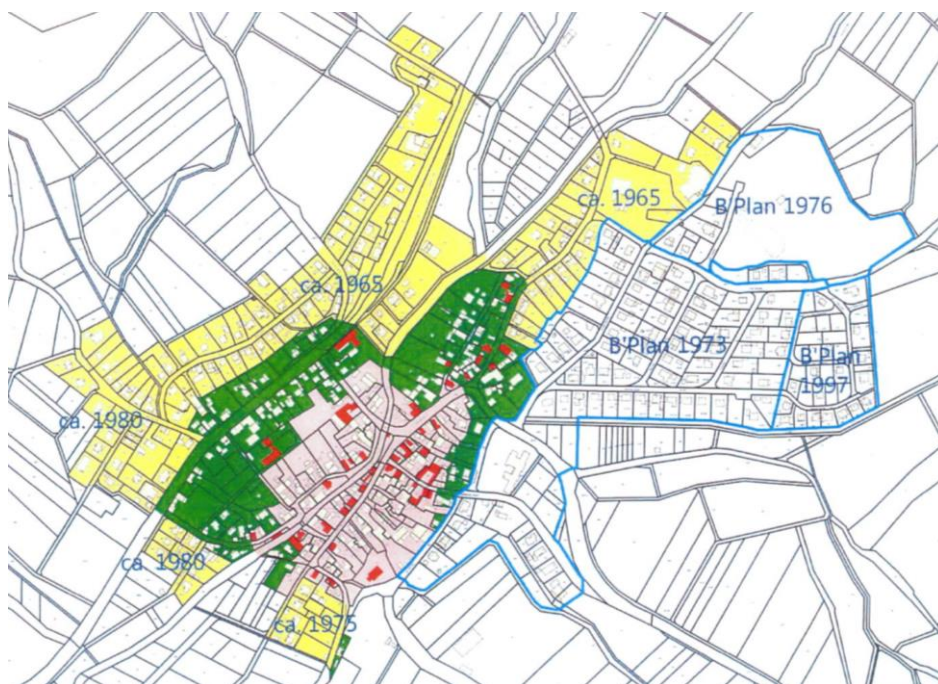
Die Abgrenzung des Fördergebietes für Privatvorhaben leitet sich aus der Siedlungsgenese ab. Die Siedlungsgenese ist in ortsteilbezogenen Karten darzustellen.

Phasen der Siedlungsentwicklung werden dabei kartographisch anhand der Darstellung folgender Kriterien nachvollziehbar:

- Gesamtanlage Denkmalschutz und Kulturdenkmäler
- Bebauung bis 1950
- gültige und geplante Bebauungspläne mit Angabe der Jahreszahl

Als Orientierung für die Darstellung der Siedlungsgenese kann der folgende Kartenausschnitt heran gezogen werden.

rot	=	Einzelobjekt Denkmalschutz
rosa	=	Gesamtanlage Denkmalschutz
grün	=	Alter Ortskern bis 1950
gelb	=	Siedlungsentwicklung ohne Bebauungsplan
blau	=	Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit Jahresangabe des Inkrafttretens



Aufbauend auf diesen Informationen wird in einem nächsten Schritt das Fördergebiet entwickelt. Die Darstellung der Abgrenzung des Fördergebietes kann entweder in die Karte der Siedlungsgenese integriert oder in einer Extra-Karte dargestellt werden (unter Beachtung der festgelegten Kriterien hinsichtlich Maßstab und Lesbarkeit, s.u.).

Das Fördergebiet orientiert sich im Wesentlichen an dem „alten Ortskern bis 1950“ (in Beispielkarte rosa + grüner Bereich). Darüber hinaus gehende Bereiche, die in das Fördergebiet aufgenommen werden sollen, müssen begründet werden.

Siedlungshäuser nach 1950 können in das Fördergebiet aufgenommen werden, wenn sie über eine eigene, nicht überprägte Charakteristik verfügen und einen Bezug zum Ortskern haben. Dabei sollte der Grundsatz gelten, dass mehr als die Hälfte der Gebäude ohne über-

prägende An- und Umbauten sein sollte. Im städtebaulichen Fachbeitrag ist die Aufnahme solcher Gebiete im textlichen Teil zu erläutern.

Außerhalb von Ortskernen liegende Privatvorhaben an historischen Gebäuden können ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie im bau- und kulturgeschichtlichen Zusammenhang mit diesen stehen. Ein Bezug zum Ortskern kann auch durch eine Funktion erfüllt sein, die sich z.B. durch ein Café, einen Laden oder touristische Einrichtung ergibt. In beiden Fällen ist die Aufnahme solcher Gebäude im textlichen Teil zu erläutern.

Die Fördergebietskarten sind im Maßstab 1:2.000 bis 1:5.000 zu erstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Straßennamen sowie die Hausnummern lesbar sind. Die Karten sollten den ganzen Ort umfassen. Ggf. sind weit außenliegende Gebiete abseits der Ortslage mit einer gesonderten Übersichtskarte darzustellen, damit die Lage zum Ort erkennbar wird.

In der Anlage zu diesem Informationsblatt ist ein Beispiel für die Beschreibung eines Leistungsbildes zum städtebaulichen Fachbeitrag aufgeführt, welches von der Kommune als Grundlage verwendet werden kann. Örtliche Besonderheiten oder Abweichungen davon können individuell ergänzt oder verändert werden.

3.1.1 Abgrenzung zur Städtebauförderung

Mit dem Wechsel des Dorfentwicklungsprogramms von der Orts-/Stadtteilebene auf die gesamtkommunale Ebene seit 2012 sind auch die Fördergebiete anderer Förderprogramme zu betrachten und klar von der Dorfentwicklung abzugrenzen. Insbesondere die Fördergebiete der Städtebauförderung müssen hierbei abgestimmt und von den Fördergebieten der Dorfentwicklung getrennt sein.

Die Definition „Dörfer“ ist in Teil I der jeweils gültigen Förderrichtlinie enthalten.

Im städtebaulichen Fachbeitrag sind u.a. auch Aussagen zur Städtebauförderung (Fördergebiete und geförderte Vorhaben) zu treffen.

Mit der Aufnahme als Dorfentwicklungsschwerpunkt werden aktuelle Fördergebiete der Städtebauförderung nicht automatisch der Dorfentwicklung zugeordnet. Im IKEK-Prozess muss deshalb mit dem beauftragten Landkreis geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel innerhalb der beiden Programmbereiche möglich und sinnvoll ist. Falls eine Kommune den Wechsel aus einem Programm der Städtebauförderung in Betracht zieht, sind eine offizielle Bestätigung des zuständigen Fachministeriums sowie eine Liste der bisher geförderten Vorhaben vorzulegen.

3.2 Kriterien für eine ortstypische Bauweise

Die bauliche Charakteristik ergibt sich aus der vorherrschenden baulichen Form sowie den verwendeten Baumaterialien. Die Betrachtung erfolgt auf Ebene der Gesamtkommune. In einem textlichen Teil sollen die ortstypischen und individuellen Besonderheiten herausgearbeitet und anhand der folgenden Aspekte beschrieben werden:

- Bauweise (Fachwerkbau, Mauerwerksbau, Putzbau)
- Gebäudeproportion (Geschosse, Grundriss)

- Dächer (Form, Neigung, Eindeckung, Überstand, Aufbauten, etc.)
- Fassaden (Gliederung, Putz, Farbe, Verkleidung)
- Fenster (Format, Material, Farbe)
- Sockel (Material, Farbe)
- Hauseingänge (Türen, Vorbauten, Überdachungen)
- Treppen und Geländer
- Tore (Keller, Garten, Nebengebäude)
- Anbauten (Balkon, Freisitz, Terrasse, etc.)
- Umfriedungen und Einfahrten (Mauern, Zäune, Hecken, Pflaster)
- Regionaltypische Materialien (Holz, Lehm, Naturstein, Ton, Schiefer, etc.)
- Freiflächen

In einem ersten Schritt erfolgt dabei eine Bestandsaufnahme der ortstypischen Gegebenheiten. In einem zweiten Schritt werden auf dieser Grundlage die Kriterien ortstypischen Bauens sowie Gestaltungsempfehlungen für die Umsetzung von geplanten Vorhaben festgelegt.

Aus der bisherigen Erfahrung empfiehlt sich die folgende Vorgehensweise:

- Beschreibung der ortstypischen Elemente in Text und anhand von Beispielen in Bildern oder Skizzen.
- Festlegung der Kriterien für die ortstypische Bebauung, Aufzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten, auch Variationen für eine zeitgemäße Umsetzung und Ausschluss von bestimmten Materialien und Formen.

Grundsätze für die Förderung von Neubauten im Ortskern

Gerade im Hinblick auf die neue Förderziffer „städtebaulich verträglicher Rückbau“ sowie die konsequente Umsetzung des Ziels Innenentwicklung ist es erforderlich allgemeine Fördergrundsätze für die Schließung von Baulücken sowie Anbauten bzw. den Neubau auf Abrissflächen zu formulieren:

- Der Neubau muss sich zurückhaltend in die gewachsene Dorfstruktur einfügen.
- Bei Neu- und Umbau muss sich die Kubatur der Gebäude der Umgebung unterordnen und sich ggf. an der Kubatur des Vorgänger-Gebäudes orientieren.
- Die baulichen Begrenzungen des öffentlichen Raums (Raumkanten) sind örtlich angepasst neu zu schaffen bzw. wiederherzustellen.
- Ortstypische Materialien können in Kombination mit dazu passenden modernen Elementen eine zeitgemäße Architektur schaffen. Eine „historisierende Bauweise“ ist nicht zielführend.

Bei der Erarbeitung der Kriterien für eine ortstypische Bauweise ist zu bedenken, dass diese im gesamten Förderzeitraum als Fördergrundlage dienen. Die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Fördervorhabens wird später von dem beauftragten Landkreis anhand dieser Kriterien vorgenommen.

Eine Grundlage zur Erstellung des städtebaulichen Fachbeitrags ist der Auszug (Juni 2012) aus der Broschüre „Regionales Bauen in Hessen“.

4 Kommunalen Investitionsrahmen

Der kommunale Investitionsrahmen besteht aus einem festen Sockelbetrag (Planungswert) und einem flexiblem Zusatzbudget. Er umfasst damit das variable zuwendungsfähige kommunale Investitionsvolumen (inklusive IKEK, städtebaulicher Fachbeitrag und Beraterverträge). Das bedeutet, dass bei allen Berechnungen die zuwendungsfähigen Ausgaben als wesentliche Grundlage dienen. Neben der Zuwendung muss also immer in Abhängigkeit von der jeweiligen Förderquote ein prozentualer Eigenanteil der Kommune erbracht werden, um den Sockelbetrag bzw. das Zusatzbudget in Anspruch nehmen zu können. Die tatsächliche Bereitstellung von Zuwendungen erfolgt im Rahmen der Bewilligung von Vorhaben auf Grundlage der Mittelbereitstellung im Landeshaushalt und der jeweils gültigen Förderrichtlinie. Es ist nicht möglich, einen festen Zuwendungsbetrag (kommunale Gesamtzuwendung), der der Kommune für die Laufzeit von 10 Jahren in Aussicht gestellt werden kann, im Voraus zu benennen. Dieser Zuwendungsbetrag ist abhängig von der Gesamtzahl an bewilligten Vorhaben im Förderzeitraum, der kommunalen Förderquote (jährlich neu festgelegt) und hängt somit im Wesentlichen mit der Ausschöpfung des Sockelbetrags und der Inanspruchnahme des Zusatzbudgets zusammen. Die kommunale Gesamtzuwendung kann konkret erst nach Abschluss der Förderung bilanziert werden. Daher ist es für den Dorfentwicklungsprozess nicht zielführend, konkrete Zahlen über die in Aussicht gestellte Gesamtzuwendung aus welchen Gründen auch immer in der Öffentlichkeit zu propagieren. Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse der Kommune bescheinigt wird, werden nicht auf den kommunalen Investitionsrahmen angerechnet.

Sockelbetrag

Der Sockelbetrag ist der feste Betrag an zuwendungsfähigen Ausgaben, auf die die Kommune einen Anspruch im Förderzeitraum - unter Haushaltsvorbehalt - hat. Der Sockelbetrag wird nicht projektbezogen vereinbart, sondern orientiert sich an der Anzahl der Orts-/Stadtteile einer Kommune. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der aktuellen kommunalen Förderquote sowie der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens. Der Sockelbetrag sollte zielgerichtet für die wichtigsten Vorhaben, die aus dem IKEK abgeleitet werden und gesamtkommunal von Bedeutung sind, eingesetzt werden.

Er orientiert sich an der Anzahl der Stadt-/Ortsteile:

bis 3 OT	500.000 €
bis 6 OT	750.000 €
bis 10 OT	1.000.000 €
ab 11 und mehr OT	1.500.000 €

Zusatzbudget

Das Zusatzbudget ist der über den Sockelbetrag hinausgehende flexible Betrag an zuwendungsfähigen Ausgaben für weitere kommunale Vorhaben. Das Zusatzbudget kann in Abhängigkeit von der Bedeutung der Vorhaben und der hessenweiten Finanzmittelausstattung in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der aktuellen kommunalen Förderquote sowie der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens. Eine Bewilligung aus dem Zusatzbudget ist erst dann möglich, wenn der vereinbarte Sockelbetrag vollständig bewilligt ist. Die Bewilligungsstellen entscheiden anhand ihrer zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie der Bedeutung der Vorhaben.

Kommunale Förderquote

Die kommunale Förderquote richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und deren Stellung im Finanz- und Lastenausgleich in Hessen. Die Regelförderung beträgt 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben und kann aktuell zwischen 55% und 75% (individuelle Förderquote = FAG-Satz) betragen.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Gesamtausgaben für ein Vorhaben reduziert um den Anteil der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben (wie z.B. Zinsen, Mehrwertsteuerbeträge, Straßenbeiträge) entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Förderrichtlinie.

5 Abschluss der Konzeptentwicklungsphase

Nach Fertigstellung des IKEK findet ein Abschlusstermin statt. Diesen leitet der beauftragte Landrat. Dort stellt das beauftragte Büro den Entwurf des IKEK vor. Der Entwurf ist von der Bewilligungsstelle als Vorbereitung auf den Abschlusstermin zu prüfen. Falls der Entwurf nicht den Vorgaben des individuellen Vertrages und des Leitfadens entspricht bzw. qualitative Mängel aufweist, muss der beauftragte Landrat in Abstimmung mit der Kommune und der WIBank eine fachliche Nachbesserung verlangen. Nur wenn alle Beteiligten die Qualität der Unterlagen bestätigen, können diese zur Beschlussfassung an die kommunalen Gremien weitergeleitet werden.

Die WIBank legt abschließend den kommunalen Investitionsrahmen als Grundlage für Projektförderungen im Rahmen der Dorfentwicklung fest.

6 Beschlussfassung

Das IKEK, der kommunale Investitionsrahmen und der städtebauliche Fachbeitrag sind vom jeweiligen Kommunalparlament als Fördergrundlage der Dorfentwicklung zu beschließen. Im Ausnahmefall notwendige Änderungen des städtebaulichen Fachbeitrages müssen beim beauftragten Landrat beantragt und dann erneut von den Kommunalparlamenten beschlossen werden.

Vorschlag Beschlussfassung:

„Das im Rahmen der Dorfentwicklung erarbeitete IKEK, der städtebauliche Fachbeitrag und der kommunale Investitionsrahmen werden als kommunaler Handlungsleitfaden beschlossen.“

Damit ist die Konzeptentwicklungsphase abgeschlossen und die Umsetzung von Projekten kann erfolgen. Die Fördermöglichkeiten der Dorfentwicklung bieten ein breites Spektrum zur Umsetzung öffentlicher Projekte. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Kommune, die im IKEK formulierten Ziele durch die Umsetzung von Projekten mit eigenen Mitteln oder anderen Förderangeboten weiter zu verfolgen.